



Ortspolizeiliche Verordnung

(Verbot des Fütterns von Wildvögeln an stehenden und fließenden Gewässern)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. Sept. 2017 wurde das Verbot des Fütterns von Wildvögeln an stehenden und fließenden Gewässern, kundgemacht vom 29. Sept. 2017 bis 16. Okt. 2017, verordnet. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. April 2018 wird diese ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 41 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990 idGF. wie folgt geändert:

§ 1

Das Füttern von Wildvögeln (Schwäne, Enten u.dgl.) sowie das Auslegen von Futter ist im Gebiet der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee auf dem im beigeschlossenen Lageplan öffentlich zugänglichen und blau schraffierten Grundflächen am Attersee sowie entlang der Ager untersagt. Es sind dies die Grundstücke 3101/1, 3101/2, 3102/1, 3102/11, 2039/4, 2039/7, 2039/9 und 3084/12 in der KG Seewalchen.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist eine kontrollierte Fütterung durch ausgewiesene Fachleute in den Monaten November bis März jeden Jahres.

§ 3

Die in der Verordnung beigeschlossenen Lagepläne bilden gemäß § 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis € 220, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

§ 5

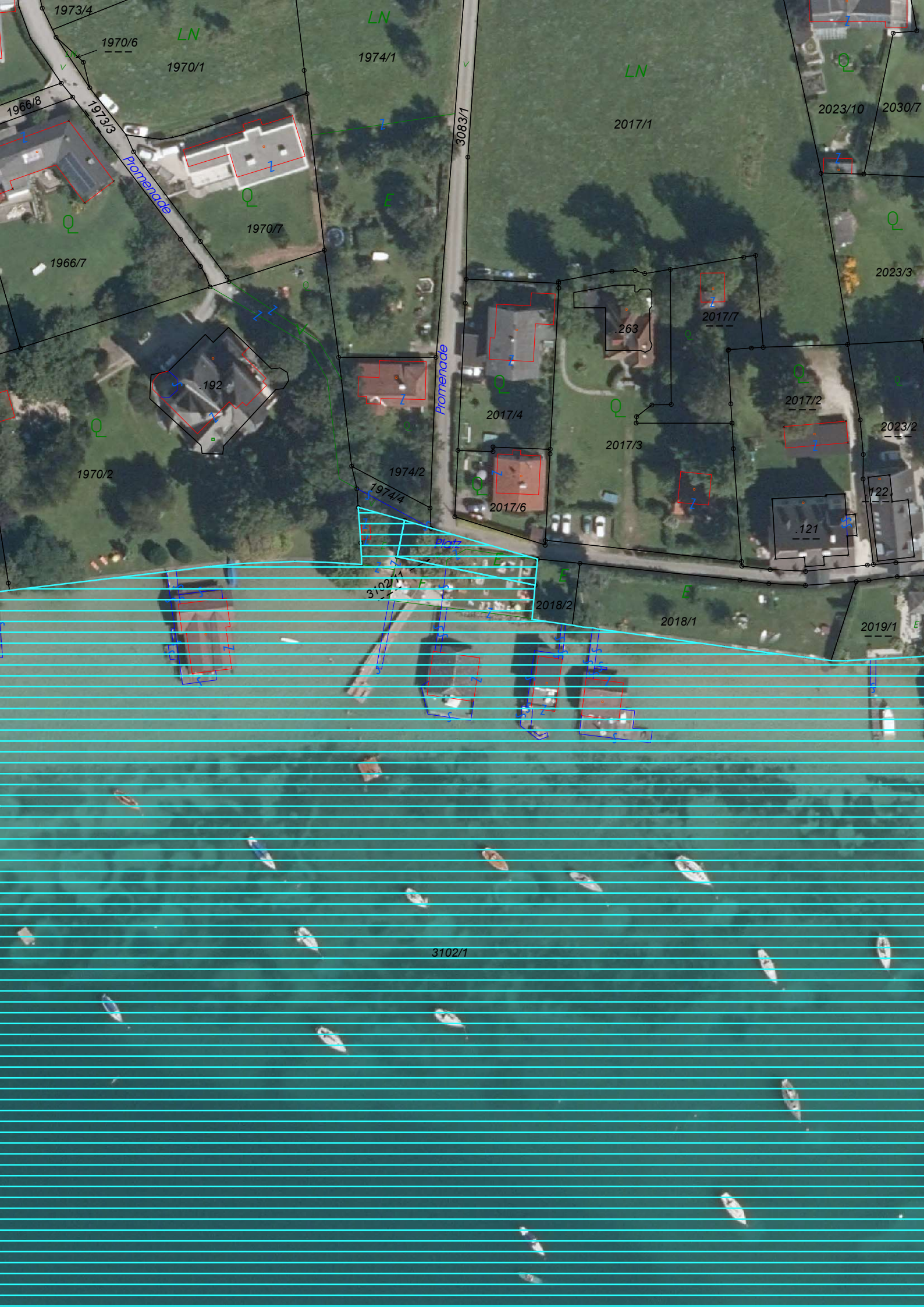
Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Johann Reiter)

Angeschlagen am: 16.04.2018

Abgenommen am: 05.05.2018



LN

LN

LN

1970/6

1970/1

1974/1

2017/1

2023/10

2030/7

1966/8

1973/3

Promenade

1970/7

3083/1

1966/7

2023/3

192

.263

2017/7

1970/2

1974/2

2017/4

2017/3

2017/2

2023/2

1974/4

2017/6

122

3102/1

2018/2

2018/1

2019/1

3102/1



